



## Antrag auf Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

**Grabstätte:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei oben angegebener Grabstätte soll das Nutzungsrecht, mit Eintritt des Todes der/des bisherigen Nutzungsberechtigten, auf eine andere Person übertragen werden. Der/die neue Nutzungsberechtigte übernimmt damit alle Rechte und Pflichten an dieser Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann immer nur auf eine Person übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeinde Mudau

---

### Antrag

Als Angehörige/r der/des bisherigen Grabnutzungsberechtigten beantrage ich das Nutzungsrecht, mit Eintritt des Todes der/des bisherigen Nutzungsberechtigten, an oben genannter Grabstätte unter Anerkennung der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Auszug siehe Rückseite.

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift der/s neuen Nutzungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen NB

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der neuen Nutzungsberechtigten

### Einverständniserklärung des bisherigen Nutzungsberechtigten:

Hiermit übertrage ich das Nutzungsrecht, nach meinem Ableben, an die o. g. Person.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der bisherigen Nutzungsberechtigten

## **Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Mudau**

### **§ 12 Wahlgräber**

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 1. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.